



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Gemeindevorstand
- Rathaus -
61279 Grävenwiesbach

DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:

Frau Benter

Eingang 1 - Zimmer: 505

Tel.: 06172 999-9016

Fax: 06172 999-9823

heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

25. Mai 2023



Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 der Gemeinde Grävenwiesbach;

hier: Aussetzung der Fiktionswirkung

→ Ihre Berichte, zuletzt vom 23.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 14. Februar 2023 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Doppelhaushalt) beschlossen. Die Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) lagen bei. Mit Bericht vom 10. März 2023 – eingegangen am 14. März 2023 – wurden die Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Darin sind sowohl für das Haushaltsjahr 2023 als auch für das Haushaltsjahr 2024 folgende genehmigungsbedürftige Teile enthalten:

- Gesamtbetrag der Kredite (§§ 97a Nr. 4, 103 Abs. 2 HGO)
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§§ 97a Nr. 3, 102 Abs. 4 HGO)
- Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§§ 97a Nr. 5, 105 Abs. 2 HGO)

Hiermit stelle ich fest, dass die in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung getroffene Festsetzung zu der Höhe der Verpflichtungsermächtigten nicht konkret gefasst ist, da entgegen der Regelung des § 94 Abs. 3 HGO die Ansätze bzw. die Festsetzungen zur Höhe der Verpflichtungsermächtigungen nicht getrennt für jedes Haushaltsjahr veranschlagt wurden.

Bis zu einer entsprechenden Anpassung des § 3 der Haushaltssatzung wird die Entscheidung über die genehmigungspflichtigen Teile des vorgelegten Doppelhaushaltes 2023 und 2024 der Gemeinde Grävenwiesbach ausgesetzt.

Ferner bitte ich um entsprechende Anpassung des Investitionsprogrammes sowie der Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen.

Die Gemeinde Grävenwiesbach plant im Haushaltsjahr 2023 bei einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge in Höhe von ca. 14,65 Mio. € und einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von ca. 14,17 Mio. € einen jahresbezogenen Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 0,48 Mio. €. Ferner wird bei außerordentlichen Erträgen von ca. 0,6 Tsd. € und außerordentlichen Aufwendungen von ca. 20,5 Tsd. € ein Fehlbedarf im außerordentlichen Ergebnis von ca. 19,9 Tsd. € erwartet, sodass für das Haushaltsjahr 2023 ein Jahresüberschuss in Höhe von ca. 0,46 Mio. € ausgewiesen wird.

Im Haushaltsjahr 2024 plant die Gemeinde Grävenwiesbach bei einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge in Höhe von ca. 14,37 Mio. € und einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von ca. 14,35 Mio. € einen jahresbezogenen Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 20,4 Tsd. €. Die außerordentlichen Festsetzungen entsprechen denen des Jahres 2023, sodass für das Haushaltsjahr 2024 ein Jahresüberschuss in Höhe von ca. 0,5 Tsd. € ausgewiesen wird.

Im Vergleich zum Vorjahr steigt der Gesamtbetrag der geplanten ordentlichen Erträge im Haushaltsjahr 2023 um ca. 1,16 Mio. €. Dies resultiert u. a. aus um ca. 0,84 Mio. € gestiegenen Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen, die im Wesentlichen auf höhere Schlüsselzuweisungen zurückzuführen sind. Ferner steigen die Erträge aus Steuern um ca. 0,30 Mio. € aufgrund von erwarteten Mehrerträgen aus dem Anteil an der Einkommensteuer (ca. 0,20 Mio. €) sowie Erträgen aus der Gewerbesteuer (ca. 0,10 Mio. €). Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte steigen um ca. 0,29 Mio. €, die auf Mehrerlösen aus den Bereichen der Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung beruhen. Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten betragen die Mehrerträge ca. 0,17 Mio. € und resultieren vor allem aus gestiegenen Holzverkäufen. Reduziert werden die aufgeführten Mehrerträge durch Mindererträge i.H.v. ca. 0,47 Mio. € aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen.

Insgesamt ist zu der jahresbezogenen ausgeglichenen Ergebnisplanung 2023 anzumerken, dass der ausgewiesene Überschuss im ordentlichen Ergebnis nur durch die ertrags- aber nicht zahlungswirksame Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 0,50 Mio. € gelingt.

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023 geht die Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2024 von einem um ca. 0,28 Mio. € sinkenden Gesamtbetrag der geplanten ordentlichen Erträge aus. Dies ist vor allem auf Mindererträge bei den sonstigen Erträgen zurückzuführen (0,46 Mio. €), da die Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2024 keine weiteren Rückstellungsaufhebungen plant. Der vorgenannte Betrag wird, durch für das Haushaltsjahr 2024 erwarteter Mehrträge aus Steuern (ca. 0,33 Mio.€), teilkompensiert.

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen steigt gegenüber dem Vorjahr im Haushaltsjahr 2023 um ca. 1,35 Mio. €. Bei den Aufwendungen steigen alle Positionen. Die größte Veränderung ist bei den Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen, die um ca. 0,47 Mio. € steigen, zu verzeichnen. Darin enthalten ist ein Betrag von ca. 0,44 Mio. € für die Kreis- und Schulumlage. Insgesamt betragen die Aufwendungen hierfür 4,38 Mio. € und damit annähernd 31 v. H. der Gesamtaufwendungen. Weiter steigen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 0,35 Mio. €, die Personalaufwendungen um ca. 0,13 Mio. €, die Abschreibungen um ca. 0,15 Mio. € und die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüssen um ca. 0,20 Mio. €.

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023 steigt der Gesamtbetrag der Aufwendungen im Haushaltsjahr 2024 um ca. 0,18 Mio. €. Bei den Aufwendungen steigen fast alle Positionen. Lediglich die Aufwendungen für Versorgungsleistungen sinken leicht sowie die Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen, die um ca. 0,21 Mio. sinken. Der Planungsansatz zu den Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen überrascht in Anbetracht von inflationsbedingten Steigerungsraten. Ich bitte diesbezüglich um Erläuterung.

Auch in der mittelfristigen Ergebnisplanung wird über den gesamten Planungszeitraum bis einschließlich 2027 jeweils mit Überschüssen im ordentlichen Ergebnis gerechnet. Hierbei erscheinen die Steigerungsraten bei den Personalaufwendungen sowie die Reduzierung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen vor dem Hintergrund des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst bzw. der aktuellen Preisentwicklung äußerst optimistisch geplant.

Der Finanzhaushalt wird sowohl für das Haushaltsjahr 2023 als auch für das Haushaltsjahr 2024 im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 2 GemHVO ausgeglichen dargestellt. Die Gemeinde Grävenwiesbach weist für das Haushaltsjahr 2023 einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von ca. 0,61 Mio. € aus. Die Auszahlungen für Tilgungsleistungen von Krediten werden mit ca. 0,60 Mio. € angegeben. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt demnach die zu zahlende Tilgung um ca. 0,01 Mio. €. Für das Haushaltsjahr 2024 wird ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von ca. 0,78 Mio. € ausgewiesen. Die Auszahlungen für Tilgungsleistungen von Krediten werden mit ca. 0,63 Mio. € angegeben. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt demnach die zu zahlende Tilgung um ca. 0,15 Mio. €.

Die Gemeinde Grävenwiesbach hat für das Haushaltsjahr 2023 in § 2 der Haushaltssatzung einen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von ca. 1,50 Mio. € festgesetzt. Diese geplanten Kreditaufnahmen führen zu einer Nettoneuverschuldung in Höhe von ca. 0,90 Mio. €. Im Finanzhaushalt sowie in § 1 der Haushaltssatzung wurde hinsichtlich der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ein um ca. 94,1 Tsd. € höherer Betrag ausgewiesen. Das Delta beruht auf einem Teilbetrag der übertragenen Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2022, der der Kofinanzierung im Rahmen des Förderprogramms bei der Hessenkasse dient. Dies bitte ich zu erläutern.

Die Gemeinde Grävenwiesbach plant im Haushaltsjahr 2024 Kreditaufnahmen in Höhe von ca. 1,84 Mio. €. Die geplante Auszahlung für die Tilgung von Krediten liegt bei 0,63 Mio. €. Für das Haushaltsjahr 2024 führt dies zu einer Nettoneuverschuldung von ca. 1,21 Mio. €.

Auch für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027 plant die Gemeinde Grävenwiesbach jedes Jahr Kreditaufnahmen, die - unter Berücksichtigung des leichten Schuldenabbaus 2026 und 2027 - zu einer zusätzlichen Nettoneuverschuldung (ca. 1,67 Mio. €) führen. Die vorgelegte „Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten“, weist zum Beginn des Haushaltsjahres 2023 einen Schuldenstand von ca. 8,71 Mio. € aus, der sich bis zum Ende des Haushaltsjahres 2023 durch die Berücksichtigung der Darlehensaufnahmen noch nicht verfallener Kreditermächtigungen der Vorjahre auf ca. 10,66 Mio. € erhöhen wird. Aufgrund der hohen Nettoneuverschuldung im Finanzplanungszeitraum (Haushaltsjahre 2024-2027) wird der Schuldenstand zum Ende des Haushaltsjahres 2027 voraussichtlich bei ca. 13,54 Mio. € liegen. Auch wenn die Gemeinde Grävenwiesbach derzeit nachweist, den Schuldendienst tragen zu können, muss sie sich bewusst sein, dass der Schuldendienst auch vor dem Hintergrund krisenbedingter wirtschaftlicher Verwerfungen erwirtschaftet werden muss. Im Hinblick auf die vorhandene Liquidität erwarte ich im Vollzug weiterhin eine stringente Beachtung der in § 93 Abs. 3 HGO normierten Nachrangigkeit der Kreditaufnahme. Künftig ist bei vorhandener Liquidität und beabsichtigter Kreditaufnahme bereits mit der Vorlage des Haushaltes darzulegen, warum die Liquidität nicht zur Investitionsfinanzierung eingeplant wird. Künftige Kreditgenehmigungen können nur bei entsprechendem Nachweis in Aussicht gestellt werden.

Für das Haushaltsjahr 2023 sind Investitionen von ca. 2,10 Mio. € geplant, wovon ca. 1,16 Mio. € auf Baumaßnahmen entfallen, die wesentlich den Bereichen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind. Das Investitionsprogramm sieht für das Haushaltsjahr 2024 ein Volumen von 1,94 Mio. € vor, hiervon entfallen ca. 1,12 Mio. € auf Baumaßnahmen, die ebenfalls im

Wesentlichen dem Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind. Das vorgelegte Investitionsprogramm lässt nicht erkennen, in welchem der beiden Haushaltjahre des Doppelhaushaltes 2023 und 2024 die Verpflichtungsermächtigungen eingegangen werden sollen. Um eine entsprechende Anpassung wird daher gebeten.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2022 bestehen keine Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten. Nach der vorgelegten Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2023 ist der Liquiditätskreditbedarf nachgewiesen, wenngleich dazu anzumerken ist, dass in der Planung noch von einem deutlich niedrigeren Zahlungsmittelbestand zum Beginn des Haushaltsjahres 2023 (300 Tsd. €) anstelle des tatsächlichen (ca. 1,04 Mio.€) ausgegangen wurde. In Anbetracht des Haushaltsvolumens der Gemeinde Grävenwiesbach beabsichtige ich nicht, bei erneuter Vorlage der Haushaltssatzung, die bislang festgesetzten Höchstbeträge der Liquiditätskredite nur zum Teil zu genehmigen.

Gemäß § 106 Abs. 1 HGO hat die Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2023 eine Liquiditätsreserve in Höhe von ca. 0,22 Mio. € vorzuhalten. Bei einem mitgeteilten Bestand von ca. 1,06 Mio. € an ungebundenen liquiden Mitteln ist diese Vorgabe erfüllt.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2021 sind aufgestellt und liegen dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises vor. Der Jahresabschluss 2021 wurde verspätet am 21. Juni 2022 aufgestellt und zeigt einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis von ca. 1,92 Mio. € und in der Finanzrechnung übersteigt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit um ca. 0,16 Mio. € die zu leistende Tilgung von Krediten. Die Vorgaben des § 92 Abs. 6 HGO wurden insoweit eingehalten. Die Information der Gemeindevertretung gemäß § 112 Abs. 5 HGO erfolgte am 12. Juli 2022.

Vor dem Hintergrund einer zu erteilenden Gesamtgenehmigung (Hinweis Nr. 2 zu § 97a HGO) kann ich vor der oben genannten Anpassung der Haushaltssatzung zu den Festsetzungen der Verpflichtungsermächtigungen zum jetzigen Zeitpunkt keine Entscheidung über die übrigen Genehmigungstatbestände treffen. Bei entsprechender Anpassung der Haushaltssatzung und des Investitionsprogrammes sowie der Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen stelle ich bereits jetzt die Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile des Doppelhaushaltes in Aussicht.

Ich bitte darum, der Gemeindevertretung meine Verfügung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Aufgrund dieser Verfügung tritt die Genehmigungsfiktion des § 143 Abs. 1 Satz 3 HGO nicht ein. Bis zur Erteilung einer Haushaltsgenehmigung ist die Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2023 nach den Grundsätzen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO) zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Krebs
Landrat



